elektra sissach
Energie und Telekommunikation

Statuten

Vom 31. März 1967
(mit Änderungen vom 18. Februar 1972, 18. April 1980, 26. April 1985, 28. April 1995, 19. April 1996, 7. Juni 2002, 11. Juni 2004, 19. Juni 2009, 30. März 2012, 18. Oktober 2019, 23. Mai 2025)

I. Firma, Sitz und Zweck

§ 1 Firma und Sitz

[1] Unter der Firma «Genossenschaft Elektra Sissach» (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Sissach BL.

§ 2 Zweck

[1] Die Genossenschaft bezweckt, alle im Konzessionsgebiet der Genossenschaft liegenden Gebäude zu möglichst vorteilhaften Bedingungen mit elektrischer Energie zu versorgen und soweit aus technischen und wirtschaftlichen Gründen möglich lokal produzierte Energie entgegenzunehmen.

[2] Die Genossenschaft erstellt und unterhält zudem ein Kommunikationsnetz. Dieses ist nicht auf das Konzessionsgebiet beschränkt. Die Genossenschaft kann auf Gesuch hin auch andere Gemeinden an dieses Kommunikationsnetz anschliessen.

[3] Sie kann auch andere leitungsgebundene Energieversorgungsanlagen und Kommunikationsnetze erstellen, betreiben oder sich an solchen beteiligen.

[4] Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern.

5 Sie kann auch Immobilien kaufen, verkaufen und verwalten.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Mitglied (Genossenschafter oder Genossenschafterin) kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die im Konzessionsgebiet der Genossenschaft Eigentümerin von Liegenschaften ist, die ans Stromnetz der Genossenschaft angeschlossen sind und von dieser Energie beziehen.

[2] Andere Strombezüger und -bezügerinnen, die im Versorgungsgebiet der Genossenschaft keine eigenen Liegenschaften haben (Pächter, Mieter etc.), gelten als Abonnenten bzw. Abonnentinnen und stehen zur Genossenschaft nur in einem vertraglichen Verhältnis. Nach fünfjähriger Dauer dieses Verhältnisses können diese ebenfalls Mitglied werden.

[3] Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine an den Geschäftsführer oder an die Geschäftsführerin gerichtete schriftliche Beitrittserklärung, sofern die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 hiervor erfüllt sind (Art. 840, 3 OR).

[4] Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die jeweiligen Statuten, Reglemente, Werkvorschriften und Tarife der Genossenschaft etc. als verbindlich.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit dem Wegfall einer Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Absätze 1 und 2.
b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder mit dem Wegfall einer Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Absätze 1 und 2.

[2] Die Ansprüche der ausscheidenden Personen richten sich nach § 16.

§ 5 Austritt aus der Genossenschaft

[1] Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mittels schriftlicher Kündigung auf das Ende eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Art. 844, 2OR).

§ 6 Ausschluss aus der Genossenschaft

[1] Mitglieder können durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:

a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten wie die Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrats
b) Vorsätzliche Schädigung des Ansehens der Genossenschaft oder von deren wirtschaftlichen Belangen
c) Wegfall einer Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäss § 3 Absätze 1 und 2 der Statuten.
d) Nichtbezahlung der offenen Rechnungen innert vier Monaten

[2] Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen.

[3] Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Er hat aber das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht darzulegen oder darlegen zu lassen (Art. 846, 2 OR).

[4] Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters innert drei Monaten gemäss Art. 846, 3 OR. Sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Tod eines Genossenschafters bzw. Auflösung

[1] Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung einer juristischen Person (Art. 847, 1 OR).

[2] Die Erben eines verstorbenen Mitglieds haften der Genossenschaft weiter für dessen Verbindlichkeiten.

[3] Die Erben bzw. die aufgelöste juristische Person haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, erstere auch nicht darauf, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

§ 8 Wegfall einer Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäss § 2 Absätze 1 und 2 der Statuten.

§ 9 Übertragung der Mitgliedschaft

[1] Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

§10 Rechte der Genossenschafter

[1] Die Mitglieder haben folgende Rechte:
1. Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte.
2. Antragsrecht zu Händen der Generalversammlung

§11 Pflichten der Genossenschafter

[1] Die Mitglieder sind verpflichtet
1. die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren
2. den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung nachzuleben

IV. Finanzen

§ 12 Mittel

[1] Die Mittel der Genossenschaft bestehen aus:
a) Entgelte der Bezüger und Bezügerinnen von Strom, Kommunikations- und anderen Leistungen der Genossenschaft
b) Reserven im statutarischen und gesetzlichen Rahmen
c) allfällige Zuwendungen Dritter

§13 Haftung der Genossenschafter

[1] Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§14 Reserven

[1] Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in die gesetzlichen Gewinnreserven und in die freien Kapitaleinlagereserven entscheidet die Generalversammlung. Sie kann auch die Bildung von weiteren Fonds für bestimmte Zwecke beschliessen (Art. 863,1 OR).

[2] Über andere für besondere Zwecke geäufnete Reserven verfügt der Verwaltungsrat gemäss dem von der Generalversammlung bestimmten Verwendungszweck ohne Einschränkung des Betrages.

§15 Aktivierung und Abschreibung von Investitionen

[1] Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien über die Aktivierung und Abschreibung von Investitionen und Anlagen.

§16 Abfindung von ausscheidenden Genossenschaftern

[1] Ausscheidende Mitglieder und/oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen (Art.864, 1 OR).

[2] Von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft werden sie durch das Ausscheiden nicht befreit (Art. 846 Abs. 3 OR).

§ 17 Buchführung

[1] Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

[2] Die Jahresrechnung ist vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

§18 Berufliche Vorsorge

[1] Die Genossenschaft schliesst sich zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen beruflichen Vorsorge (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) einer Sammelstiftung einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung an.

V. Organisation

§19 Organe

[1] Die Organe der Genossenschaft sind:
1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung, genannt der Verwaltungsrat
3. die Geschäftsleitung
4. die Revisionsstelle

§ 20 ordentliche Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt und zwar längstens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 21 ausserordentliche Generalversammlung

[1] Ausserordentlicher Weise wird die Generalversammlung einberufen:

1. auf Beschluss des Verwaltungsrats,
2. auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden (vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR),
3. wenn es die Revisionsstelle als notwendig erachtet.

[2] Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten ab Eingang des Antrages vom Verwaltungsrat einzuberufen.

§ 22 Befugnisse der Generalversammlung

[1] Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Verwaltungsräte und eines dieser Mitglieder als Präsident oder als Präsidentin.
2. Wahl der Revisionsstelle.
   Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
3. Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung samt Anhang sowie Kenntnisnahme vom Revisionsstellenbericht
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
5. Entlastung des Verwaltungsrates.
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Beschlussfassung über von Mitgliedern gestellte Anträge, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht und traktandiert sind. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.
8. Festsetzung und Änderung der Statuten.
9. Abberufung des Verwaltungsrates.
10. Entscheid über Rekurse beim Ausschluss von Mitgliedern durch den Verwaltungsrat
11. Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft und die Liquidation derselben, samt allfälliger Wahl der Liquidatoren.
12. Die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind (Art. 879 Abs. 5 OR).

§ 23 Stimmrecht

[1] Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Gemeinsame Eigentümer oder Mieter gelten als ein Mitglied mit einer Stimme.

[2] Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

§ 24 Einladung

[1] Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 5 Tage vor deren Abhaltung durch den Verwaltungsrat an die im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adresse. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls die Anträge der Genossenschafter samt kurzer Begründung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung aufzuführen.

[2] Einladungen an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Adresse gelten als zugestellt. Für die Aktualität der Adressen ist jedes Mitglied der Genossenschaft selbst verantwortlich.

§ 25 Durchführung der Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und bei dessen bzw. deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.

[2] Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden bestimmt.

[3] Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

[1] Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.

[2] Die Abstimmungen finden offen statt. Bei Wahlen kann die Generalversammlung auch geheime Abstimmung beschliessen.

[3] Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlussfassungsquorum festlegen.

[4] Für die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

[5] Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

§ 27 Befugnisse des Verwaltungsrats

[1] Der Verwaltungsrat ist für die oberste Leitung und Beaufsichtigung des Geschäfts der Genossenschaft verantwortlich und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

[2] Insbesondere sind dies:

1. Ernennung der Geschäftsleitung samt Festlegung von deren Lohn und des Organisationsreglements
2. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung sowie der Lohnsumme
3. Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und des Jahresberichtes sowie des Budgets für das Folgejahr
4. Wahl von Mitgliedern in Verwaltungsräte anderer Gesellschaften und von Delegierten in solche sowie der Arbeitgebervertreter in Personalvorsorgeeinrichtungen
5. Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
6. Führen und Aufbewahren der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung, der Geschäftsbücher sowie des Mitgliederverzeichnisses;

7. Begutachtung von Anträgen, welche von Mitgliedern an die Generalversammlung gerichtet werden
8. Bestimmung der für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf
9. Erlass von Reglementen und Richtlinien für die Führung des Geschäfts, z.B. der AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie der AVB Allgemeinen Vertragsbedingungen) für die Erbringung von Kommunikationsleistungen, etc.
10. Entscheid über die Vornahme allfälliger Bauten und Reparaturen am Netz, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 400'000.-- nicht übersteigt
11. Beschlussfassung über die Erteilung des Netzzugangs zur Netzebene 5 (Mittelspannung)
12. Vertretung vor Gericht und Eingehung von Vergleichen sowie diesbezügliche Vollmachtserteilung an Dritte
13. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

§ 28 Organisation und Durchführung von Sitzungen des Verwaltungsrats

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern sowie einem bzw. einer ebenfalls von der Generalversammlung aus diesen zu wählenden Präsidenten bzw. einer Präsidentin. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen zur Mehrheit aus Genossenschaftern bestehen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung eines Nachfolgers oder der Wiederwahl. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in dessen Amtszeit ein.

[3] Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

§ 29 Stimmrecht und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Für Wahlen kann von mindestens einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt werden. Für die andern Verhandlungsgegenstände wird die offene Abstimmung angewendet.

[3] Der Verwaltungsrat versammelt sich jeweilen auf die Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder schriftlich verlangen.

[4] Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit haben der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Protokollführer bzw. die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

[5] Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

§ 30 Entschädigung des Verwaltungsrats

[1] Die Entschädigung des Verwaltungsrates besteht aus den Sitzungsgeldern und einem jährlichen Gesamthonorar. Die Höhe dieser Entschädigung wird von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 31 Geschäftsleitung

[1] Die unmittelbare Geschäftsführung wird durch den Verwaltungsrat an eine Geschäftsleitung übertragen, welche aus dem Geschäftsleiter bzw. der Geschäftsleiterin und bis zu 2 weiteren Mitgliedern besteht.

[2] Die Wahl und Anstellung der Geschäftsleitung obliegt dem Verwaltungsrat.

§ 32 Revisionsstelle

[1] Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

[2] Die Revisionsstelle hat jeweils die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihren Befund abzugeben.

VI. diverse Bestimmungen

§ 33 Statutenrevision

[1] Die Generalversammlung ist zu jeder Zeit befugt, mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder eine Revision der Statuten zu beschliessen.

[2] Soll eine Totalrevision vorgenommen werden, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche der nächsten Versammlung bezügliche Anträge vorzulegen hat. Die Ausarbeitung einer Vorlage für Revision einzelner zum Voraus bezeichneter Paragraphen (Partialrevision) kann dem Verwaltungsrat oder ebenfalls einer Spezialkommission übertragen werden.

[3] Für die Annahme vorgeschlagener Abänderungen ist wieder die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder nötig (vorbehalten bleibt Art. 888, Abs. 2, OR).

§ 34 Auflösung

[1] Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Geschäftes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

[2] Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage des Geschäftes zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Zur Gültigkeit eines endgültigen Liquidationsbeschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder nötig. Ein nach Ausweis sämtlicher Passiven sich ergebender Überschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 35 Liquidation

[1] Die Liquidation der Genossenschaft wird vom Verwaltungsrat gemäss Art. 913 in Verbindung mit Art. 739 ff. OR durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Diese können Genossenschaftsmitglieder oder Drittpersonen sein.

[2] Der Liquidationsüberschuss, d.h. das Genossenschaftsvermögen, welches nach der Tilgung von sämtlichen Schulden verbleibt, ist zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen zu verwenden. Der Entscheid hierüber obliegt der Generalversammlung.

§ 36 Publikation von Beschlüssen

[1] Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen.

[2] Soweit gesetzlich vorgeschriebenen, erfolgen die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

§ 37 Inkrafttreten der revidierten Statuten

[1] Diese von der Generalversammlung der Genossenschaft Elektra Sissach am 31. März 1967 genehmigten Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Juni 1923 samt Nachträgen und Abänderungen.

[2] Die seither durch die Generalversammlung vom 18. Februar 1972, 18. April 1980, 26. April 1985, 28. April 1995, 19. April 1996, 7. Juni 2002, 11. Juni 2004, 19. Juni 2009, 30. März 2012, 18. Oktober 2019 und 23. Mai 2025 beschlossenen Änderungen sind in den vorliegenden Statuten berücksichtigt.

Sissach, den 23. Mai 2025

Der Verwaltungsratspräsident

Martin Häberli

Der Geschäftsleiter

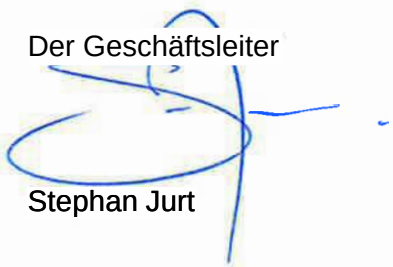

Stephan Jurt

Konformitätsbeurkundung

des Basellandschaftlichen Notars Thomas Thomi

Der unterzeichnete Basellandschaftliche Notar beurkundet hiermit, dass die vorstehenden Statuten anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der **Genossenschaft Elektra Sissach,** in Sissach, vom 23.05.2025 zum geltenden Statut erhoben worden sind.

Sissach, den 26. (sechsundzwanzigsten) Mai 2025 (zweitausendfünfundzwanzig)

Prot. Nr. 2025/ 1067